



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. April 2012 (17.04)  
(OR. 7821/12)**

**7821/12**

**ENER 101  
ENV 217  
CONSOM 33  
DELECT 20**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 7147/12 ENER 79 ENV 165 DELACT 16

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen<sup>2</sup> vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern am 1. März 2012 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 1. Mai 2012 Einwände gegen den Rechtsakt erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 7147/12 ENER 79 ENV 165 DELACT 16.

<sup>2</sup> Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S.1).

2. Die Gruppe "Energie" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/30/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---